

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken

Änderung vom		

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 16. März 2023¹ über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b-e und i

- ¹ Diese Verordnung regelt:
 - b. Aufgehoben
 - c. Aufgehoben
 - d. Aufgehoben
 - e. die Zinsen und die Kosten für Leistungen Dritter;
 - i. Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie Art. 5–7 Aufgehoben Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 2–6

Zinsen und Kosten für Leistungen Dritter

^{2–6} Aufgehoben

Art. 10a–13 sowie 3a. Abschnitt (Art. 14a) Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 15

4. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 15 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 16. März 2027 verlängert.

Π

Diese Verordnung tritt am 15. September 2023 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr